

Landgericht Kiel
Zivilkammer
Postfach 70 64

24170 Kiel

- Mit Empfangsbekanntnis -

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten :
Montag bis Freitag 9.00 - 12.30
Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

10/00100 AKN

Ansprechpartner:

Gepr. Rechtsfachwirtin Frau A. Köhler-Neumann

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 30.08.2010

Klage

In Sachen

des ~~Herrn Stefan Cruz, Holstein Ring 50, 24629 Kisdorf, geboren am 31.10.1967~~

- Klägers -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt

g e g e n

1. ~~Herrn Herbert Wüschmann, Zu den Eichen 11, 25641 Stovenborn (Fahrer und Halter)~~
2. ~~Itzehoe Versicherung/Brandgildes von 1621 Marienburger a. G. Itzehoe Platz, 25521 Itzehoe, vertreten durch den Vorstand Wolfgang Bittar, Schaden-Nr.: 111-49811/01-2~~

- Beklagte -

w e g e n Schadenersatz aus Verkehrsunfall

Seite 1 von 14

Sparkasse
Südholstein
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 510 30)

IBAN:
DE11 2305 1030 0085 0091 41
BIC:
NOLADE21SHO

Vereins.- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 500
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BLZ 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

zeige ich die Vertretung des Klägers an.

Namens und in Vollmacht erhebe ich **K l a g e** und werde beantragen zu erkennen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an den Kläger ab Oktober 2010 eine vierteljährlich vorauszahlbare monatliche Rente in Höhe von 2.404,14 EUR, jeweils im Voraus zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres bis zum 31.10.2037 (70. Lebensjahr des Klägers) zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an den Kläger 4.937,63 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.07.2010 zu zahlen (Rückstand für die Monate März bis September 2010).
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.761,08 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 10 Tagen seit Zustellung zu zahlen.
4. Anträge gem. §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.

Begründung:

1.

Der Kläger macht aus einem Verkehrsunfall seinen Haushaltsführungsschaden geltend.
Der Kläger ist durch einen Verkehrsunfall schwerst verletzt worden.

Die Parteien hatten sich außergerichtlich bis einschließlich Februar 2010 über die Höhe des Haushaltsführungsschadens geeinigt.

Seit März 2010 ist der Haushaltsführungsschaden streitig geworden und bedarf der gerichtlichen Klägerung.

2. Im Einzelnen:

Der Kläger macht Schadenersatzansprüche anlässlich eines Verkehrsunfalls vom 28.07.2001 gegen 13:00 Uhr in der Gemeinde ~~Hartenholm, Kreis Segeberg~~, an dem er als Radfahrer beteiligt war, gegen die Beklagten geltend.

Der Beklagte zu 1., als Führer und Halter des PKW Opel Kadett mit dem amtlichen Kennzeichen ~~SH-KA 600~~, haftpflichtversichert bei der Beklagten zu 2., befuhr die L79 aus Richtung Struvenhütten kommend in Richtung Hartenholm.

Bedingt durch die starke Alkoholisierung des Beklagten zu 1. fuhr das Fahrzeug in Schlangenlinien.

Der Kläger befuhr mit seinem Rennrad die L79 aus Richtung Hartenholm kommend in Richtung Struvenhütten.

Er benutzte die Fahrbahn – nicht den Radweg –, der sich auf einer Trainingsfahrt befand und seine Geschwindigkeit mehr als 35 km/h betrug.

In der zweiten Rechtskurve bei km 5,5 kam der Beklagte mit seinem Pkw nach links von der Fahrbahn ab, dabei stieß er mit dem ihm entgegengekommenen Rennradfahrer zusammen.

Der Beklagte zu 1. fuhr mit dem Pkw die Böschung hinunter und blieb auf der Fahrerseite auf dem Geh- und Radweg liegen.

Der Kläger wurde durch die Luft geschleudert und fiel ebenfalls auf den Geh- und Radweg zu Boden.

Beweis:

Beziehung der amtlichen Ermittlungsakte – ~~352 JS 35684/01~~ – Staatsanwaltschaft ~~352 JS~~

Zum Unfallzeitpunkt gegen 13:00 Uhr betrug die Blutalkoholkonzentration beim Beklagten zu 1. mindestens 2,5 0/00.

Beweis:

W. o.

Der Kläger hatte seinerzeit vor dem Landgericht Kiel - ~~17 O 248/03~~ - Schadenersatzklage erhoben. Die Parteien hatten sich dann außergerichtlich geeinigt, die Beklagte zu 2., insbesondere ihre Schadenersatzpflicht für den Zukunftsschaden materiell und immateriell mit den Wirkungen eines Feststellungsurteils anerkannt.

Beweis:

Vorlage des Schreibens der Beklagten zu 2. vom 27.01.2004 in Kopie als Anlage K1;

Vorlage des Schreibens der Beklagten zu 2. vom 29.04.2004 in Kopie als Anlage K2.

Im Schreiben der Beklagten zu 2. vom 27.02.2004 heißt es u. a.:

„Wir erkennen unsere Verpflichtung an, Herrn ~~_____~~ allen zukünftigen materiellen und immateriellen Schaden, verursacht durch den Verkehrsunfall vom 28.07.2001, zu ersetzen.“

Beweis:

W. o.

Im Schreiben der Beklagten zu 2. vom 29.04.2004 heißt es u. a.

„Wir beziehen uns auf das geführte Telefongespräch und ergänzen unsere Verpflichtungserklärung aus dem Schreiben vom 27.01.2004 hinsichtlich des zukünftigen materiellen und immateriellen Schadens dahingehend, dass diese Erklärung die Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils hat.“

Beweis:

W. o.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für den Haftungsgrund für erforderlich erachten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Im Übrigen geht der Klägervertreter davon aus, dass der mit dieser Klage geltend gemachte Anspruch dem Haftungsgrunde nach unstreitig ist.

3.

Der Kläger hat durch den Unfall schwerste Verletzungen davongetragen.

Der Klägervertreter überreicht insoweit das neurologisch-psychiatrische Gutachten des berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses [REDACTED] vom 29.11.2004 als Anlage K3 und nimmt auf die dortigen Feststellungen ausdrücklich Bezug.

Sollte eine Bezugnahme insoweit für nicht zulässig erachten werden, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Des Weiteren überreicht der Kläger das internistische Gutachten des berufsgenossenschaftliche Unfallkrankenhauses [REDACTED] vom 23.11.2004 in Kopie als Anlage K4, auf dessen Inhalt ebenfalls in vollem Umfange Bezug genommen wird.

Zur Veranschaulichung der Verletzungsfolgen überreicht der Kläger des Weiteren die Farbfotos 1-10 als Anlage K5.

Mit Schreiben vom 20.12.2004 hatte das berufsgenossenschaftliche Unfallkrankenhau [REDACTED] die konkrete Behinderung des Klägers in der Haushaltsführung mit 67 % angenommen.

Beweis:

Vorlage des Schreibens des Unfallkrankenhauses [REDACTED] vom 20.12.2004 in Kopie als Anlage K6.

Es konnte dann mit der Beklagten zu 2. eine vergleichsweise Regelung dahingehend getroffen werden, dass diese bis einschließlich Februar 2010 monatlich 450,00 EUR für die Beeinträchtigung des Klägers im Haushalt zahlt.

Beweis:

Vorlage des Schreibens der Beklagten zu 2. vom 11.02.2005 in Kopie als Anlage K7.

In dem Schreiben heißt es:

„.... Wir zahlen also an Ihren Mandanten monatlich bis einschließlich Februar 2010 den Betrag in Höhe von 450,00 EUR für die Beeinträchtigung des Mandanten im Haushalt...“

Beweis:

W. o.

4.

Die Beklagte zu 2. ist nunmehr nicht mehr bereit, den Haushaltsführungsschaden auf der Grundlage der vergleichweisen Regelung fortzuentrichten.

Am 23.03.2010 forderte die Itzehoer Versicherung beim [REDACTED] einen ärztlichen Bericht an. In diesem wurde die Beeinträchtigung des Klägers in der Haushaltsführung wie folgt attestiert:

Ziffer 9.2 (Seite 5): die konkrete Behinderung im Hinblick auf die Haushaltsführung ist bei einer Armplexuslähmung auf 67 % einzuschätzen.

Der Grad der Behinderung beträgt 80 %.

9.3.: Es liegt ein Dauerschaden vor.

9.4.: Der Dauerschaden kann abschließend beurteilt werden.

Beweis:

=> Vorlage des ärztlichen Berichts des [REDACTED] vom 20.04.2010 in Kopie als Anlage K8

=> Zeugnis des Prof. Dr. med. [REDACTED]

=> Zeugnis des Oberarztes Dr. med. [REDACTED],

beide zu laden über das Universitätsklinikums [REDACTED],

[REDACTED] Altes 160, 23538 Hamburg.

Der Kläger nimmt auch im Übrigen ausdrücklich Bezug auf die Ausführungen im Arztbericht des [REDACTED] vom 20.04.2010 und macht die dortigen Ausführungen zu seinem eigenen Sachvortrag.

Der Kläger überreicht ferner den ärztlichen Bericht des Herrn Dr. med. [REDACTED] vom 10.05.2010, der ebenfalls von der Beklagten zu 2. angefordert worden war.

Auch auf die dortigen Ausführungen wird ausdrücklich Bezug genommen.

Beweis:

Vorlage des Arztberichtes des Herrn [REDACTED] vom 10.05.2010 in Kopie als Anlage K9.

Zum Beweis dafür, dass der Kläger mindestens zu 67 % bei der Haushaltsführung unfallbedingt beeinträchtigt ist, bezieht sich der Kläger

=> auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

5.

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die Verhältnisse des Klägers vor dem Unfallereignis.

Der Kläger ist nicht verheiratet und lebt im Haus seiner Eltern.

Er bewohnt dort ausschließlich und allein das Dachgeschoss des Einfamilienhauses.

Die Wohnung des Klägers im Dachgeschoss besitzt eine Größe von ca. 44 qm zzgl. Badezimmer, groß ca. 7 qm.

Es handelt sich um ein kombiniertes Wohn- und Schlafzimmer.

Die Verpflegung des Klägers erfolgt über die Mitbenutzung der Küche, gelegen im Erdgeschoss des Hauses.

In der Familie, der Kläger ist einziger Sohn, war es üblich, dass der Kläger einmal am Wochenende sowie an Feiertagen für sich und seine Familie kocht.

Die Unterhaltung des Wohnbereichs des Klägers sowie eine Reinigung der Küche und Nutzung durch den Kläger erfolgten durch diesen persönlich.

Zwecks Darstellung der örtlichen Wohnverhältnisse überreicht der Kläger die Bildserie Nr. 1- Nr. 30 in Farbe als Anlage K10.

Den Fotos ist zu entnehmen, dass es sich bei den Wohnverhältnissen des Klägers um einen gehobenen Standard handelt.

Es sind überdurchschnittliche Lebensverhältnisse.

Das Grundstück besitzt eine Größe von ca. 893 qm, wobei sich die Fläche wie folgt aufteilt:

=> Haus- und Garagenfläche	481 qm
=> Auffahrt	150 qm
=> Terrasse	42 qm
=> Wege und Haus und Garage	44 qm
=> Gartenpavillion	7 qm
=> gepflasterte Fläche vor dem Pavillion	7 qm
=> Rasen und Beete	162 qm

Zum Beweis für den vorstehenden Sachvortrag bezieht sich der Kläger

- => auf die Inaugenscheinnahme des Grundbesitzes Holsteinring 50, 24629 Kisdorf
- => auf das Zeugnis des Herrn Gunter Grütz, Holsteinring 50, 24629 Kisdorf;
- => auf das Zeugnis der Mutter des Klägers, Frau Traute Grütz
Holsteinring 50, 24629 Kisdorf
- => auf das Zeugnis des Herrn Oliver Blau, Woddelkamp 56, 24630 Henstedt-Liżburg
- => auf das Zeugnis der Schwester, Frau Susanna Fleischfresser, Burvogtskamp 3, 24629 Kisdorf

Der Kläger ist gelernter Handwerker und musste unfallbedingt eine Umschulung und Weiterbildung zum Arbeitsvorbereiter bei der Firma Ingelheimrich AG durchlaufen.

Beweis:

W.o.

Dieser handwerkliche Hintergrund brachte es auch mit sich, dass der Kläger vor dem Unfall kleinere Reparaturen, Pflegearbeiten am Einfamilienhaus insgesamt und die Pflegearbeiten im Gartenbereich durchgeführt hat.

Beweis:

W. o.

Mitumfasst waren auch die turnusgemäß vorzunehmenden Malerarbeiten im Innen- und Außenbereich für den Grundbesitz ~~Holstein Ring 11~~.

Bereits auf Grund der vorgelegten Fotos ist ersichtlich, dass insbesondere der erforderliche Aufwand für die Pflege der an der Immobilie verarbeitenden Hölzer einen erheblichen Zeitaufwand erforderlich machte.

Es ist ausschließlich Holz verarbeitet (Fenster, Dachüberstände, Innen- und Aussenbereich, Garagenbereich etc.).

Beweis:

=> Inaugenscheinnahme

=> Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Hinsichtlich der Erhaltungsmaßnahmen an der Immobilie trägt der Kläger weiter konkret wie folgt vor:

Der wöchentliche Aufwand zur Pflege und Erhaltung des Gartens beträgt insgesamt 10,5 Stunden.

Dabei entfallen auf die Eltern 7,5 Stunden, auf den Kläger drei Stunden wöchentlich.

Beweis:

Zeugnis der Eheleute ~~Frank und Ulrike G.~~, b. b.

Die erhebliche Anzahl der Fenster einschließlich Dachfenster wird ebenfalls von der Familie gemeinsam bewältigt.

Die Reinigung erfolgt einmal monatlich mit einem Zeitaufwand von mindestens drei Stunden.

Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Arbeiten im Verhältnis 2,5 Stunden zu 0,5 Stunden von den Eltern bzw. dem Kläger durchgeführt werden.

Beweis:

W. o.

Zwei Mal jährlich ist das Reinigen der kompletten Regenrinne angesichts der vorhandenen Vegetation erforderlich.

Beweis:

W. o.

Pro Reinigungsgang beträgt der Zeitaufwand mindestens acht Stunden und wird angesichts der Gefährlichkeit dieser Tätigkeit ausschließlich vom Kläger vorgenommen.

Beweis:

W. o.

Eine Grundreinigung von Terrasse, Wegen etc. mit dem Hochdruckreiniger erfolgt einmal jährlich mit einem Zeitaufwand von sechs Stunden.

Beweis:

W. o.

Diese Arbeiten werden hälftig vom Kläger und hälftig vom Vater des Klägers durchgeführt.

Beweis:

W. o.

Was die Malerarbeiten zur Instandhaltung der Immobilie angeht, so werden bzw. wurden diese ebenfalls vom Kläger und seinem Vater gemeinsam durchgeführt.

Beweis:

W. o.

Während die Holzfensterrahmen einmal jährlich mit einem Zeitaufwand von 16 Stunden mit einer Lasur versehen werden, beläuft sich der diesbezügliche Aufwand auf Seiten des Klägers auf acht Stunden.

Beweis:

W. o.

Vater und Sohn teilen sich die Arbeiten.

Beweis:

W. o.

In entsprechender Weise erfolgt auch die Pflege, d. h. das Streichen des Hauses und der Garage im Außenbereich.

Hier erfolgt alle drei Jahre ein Neuanstrich mit entsprechenden Ausbesserungsarbeiten am Mauerwerk etc.

Der diesbezügliche Aufwand wird auf mindestens 40 Stunden geschätzt und wird vom Kläger und seinem Vater gemeinsam vorgenommen.

Beweis:

W. o.

Es ist hier also von einem Aufwand auf Seiten des Klägers im Umfang von 20 Stunden auszugehen.

So wie sich die Verhältnisse heute darstellen, stellten sie sich auch vor dem Unfallereignis dar.

Beweis:

W. o.

Sollte das Gericht einen weitergehenden Sachvortrag für erforderlich erachten, so wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Zur Berechnung des Schadens verweist der Kläger auf das sog. Münchener Modell sowie die Veröffentlichungen von Schulz-Borck / Hofmann – Der Haushaltsführungsschaden, 7. Auflage 2009 nebst Entgelttabellen, Stand Mai 2010).

Danach erfordert die Haushaltsführung in einem Ein-Personen-Haushalt eines erwerbstätigen Mannes auf der Grundlage der Anspruchsstufe 3 (gehoben) durchschnittlich **29,9 Wochenarbeitsstunden**

Auf Grund der dargestellten ärztlichen Begutachtungen ist eine begründete Beeinträchtigung zur Ausführung der anfallenden Arbeiten mit **mindestens 67 %**, also **20,03 Wochenarbeitsstunden** zu beziffern.

An dieser Stelle weist der Klägervertreter jedoch daraufhin, dass nach BGH, VersR 2009, 515 es dem Tatrichter zu gestatten ist, sich an den Tabellenwerten von Schulz -Borck / Hofmann und bei der Schätzung eines Haushaltsführungsschadens gem. § 287 ZPO zu orientieren.

Die Berechnung der Vergütung hat angesichts der geschilderten persönlichen Verhältnisse auf der Grundlage der Vergütungsgruppe **BAT IX b** zu erfolgen.

Danach beträgt die fiktive Nettovergütung für die Ausfallzeit Von 20,03 Wochenstunden monatlich **801,38 EUR**

(fiktive Nettovergütung für die Ausfallzeit von 20,03 Wochenarbeitsstunden)

Es gibt sich daher folgende Schadensberechnung:

März 2010 bis einschließlich September 2010 (7 x 801,38 EUR)	5.609,66 EUR
hierauf wurden seitens der Beklagten zu 2. für die Monate März bis August 2010 monatlich 112,00 EUR, somit	<u>672,00 EUR</u>
gezahlt, so dass sich ein Rückstand in Höhe von ergibt.	4.937,63 EUR

Der Kläger macht für die Zukunft monatlich als Haushaltsführungsschaden 801,38 EUR geltend.

6.

Die Beklagte zu 2. wurde mit Anspruchsschreiben vom 30.06.2010 unter Fristsetzung bis zum 09.07.2010 aufgefordert, dem Kläger dessen Haushaltsführungsschaden auszugleichen.

Beweis:

Vorlage einer Abschrift des Anspruchsschreibens des RA Neumann vom 30.06.2010 als Anlage K11.

Die Beklagte zu 2. hat einer außergerichtlichen Einigung nicht zugestimmt und lediglich in Höhe von 112,00 EUR für den Zeitraum März bis August 2010 Zahlung geleistet.

Beweis:

Vorlage des Schreibens der Beklagten zu 2. vom 27.07.2010 in Kopie als Anlage K12

Die Beklagte zu 2. hat auch nicht, wie gefordert, drei Monate im Voraus, also am 03.07.2010 für die Monate Juli, August, September 2010 den Schadensbetrag gezahlt.

7.

Der Kläger macht des Weiteren außergerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend, die sich wie folgt berechnen:

Gegenstandswert: 53.020,43 EUR

12 x 801,38 € x 5 zzgl. Rückstand

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	1.459,90 EUR
<u>Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 EUR</u>
<u>Nettobetrag</u>	<u>1.479,90 EUR</u>
<u>19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>281,18 EUR</u>
<u>Summe:</u>	<u>1.761,08 EUR</u>

Die Beklagten werden hiermit aufgefordert, die beigefügte Kostenrechnung binnen 10 Tagen nach Erhalt auszugleichen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Gegenstandswert von 53.020,43 EUR eingezahlt.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

Neumann

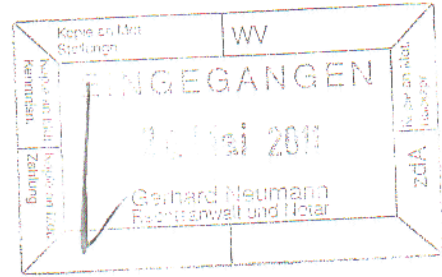
- Rechtsanwalt -

Ausfertigung

20/210/10

Verkündet am:
18. Mai 2011

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des ~~Herrn Stefan Gump, Holtenauer Weg 50, 24629 Kiel 6~~

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, 23812 Wahlstedt -

gegen

1.) ~~Herrn Herbert Wischmann, Zuden Eichen 11, 25641 Stuverdam;~~

2.) ~~Zeiner Versicherung/Bundglück von 1691 Versicherungsverein a.G., vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Wolfgang Bitter, Rzehober Platz, 23812 Wahlstedt,~~

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~Kohlhaas, Riemann und Partner, 24103 Kiel -~~

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kiel aufgrund der mündlichen Verhandlung am 6. April 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ~~Vollmer~~ als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreites.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger verlangt Ersatz eines Haushaltsführungsschadens aus einem Verkehrsunfall vom 28.07.2001 gegen 13:00 Uhr in der ~~Gemeinde Hartenholm, Kreis Sagschorg~~, bei dem er als Radfahrer schwer verletzt worden war. Führer und Halter des den Unfall verursachenden Personenwagens Opel Kadett mit dem amtlichen Kennzeichen ~~FE-KA 600~~, der bei der Beklagten zu 2) haftplichtversichert war, war der Beklagte zu 1).

Folge des Unfalls war unter anderem eine Lähmung des linken Armes, der nur im Schultergelenk eingeschränkt bewegt werden kann. Insoweit liegt ein Dauerschaden vor.

Der Kläger ist nicht verheiratet und lebt im Haus seiner Eltern. Er bewohnt dort allein das Dachgeschoss des Einfamilienhauses. Er ist gelernter Handwerker und musste unfallbedingt eine Umschulung und Weiterbildung zum Arbeitsvorbereiter bei der Firma ~~Jungheinrich AG~~ durchlaufen.

In ihrem Schreiben vom 27.01.2004 an den Prozessbevollmächtigten des Klägers erklärte die Beklagte zu 2):

„Wir erkennen unsere Verpflichtung an, Herrn ~~_____~~ allen zukünftigen materiellen und immateriellen Schaden, verursacht durch den Verkehrsunfall vom 28.07.2001 zu ersetzen.“

Unter dem Datum vom 29.04.2004 konkretisierte die Beklagte zu 2) diese Erklärung gegenüber dem Prozessbevollmächtigten des Klägers wie folgt:

„... wir beziehen uns auf das geführte Telefongespräch und ergänzen unsere Verpflichtungserklärung aus dem Schreiben vom 27.1.2004 hinsichtlich des zukünftigen materiellen und immateriellen Schadens dahingehend, daß diese Erklärung die Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils hat.“

Auf Grund der schweren Verletzungen des Klägers hatte das berufsgenossenschaftliche Unfallkrankenhaus ~~_____~~ in einem an die Beklagte zu 2) gerichteten Schreiben vom 20.12.2004 eine konkrete Behinderung des Klägers in der Haushaltsführung mit 67 % mitgeteilt.

In der Folgezeit schloss der Kläger mit der Beklagten zu 2) eine vergleichsweise Regelung, nach der Letztere bis einschließlich Februar 2010 monatlich 450,00 € als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Klägers im Haushalt zahlen sollte.

Seit März 2010 ist der Haushaltsführungsschaden streitig geworden, weil die Beklagte zu 2) nicht mehr bereit war, den Haushaltsführungsschaden auf der Grundlage der vergleichweisen Regelung fortzuentrichten.

Mit Schreiben vom 30.6.2010 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte zu 2) auf, bis zum 9. Juli 2010 als Ersatz für bereits entstandenen Haushaltsführungsschaden 4.641,56 € zu zahlen und zukünftig jeweils drei Monate im Voraus einen monatlichen Schadensbetrag in Höhe von 663,08 € jeweils bis zum 3. eines jeden Monats zu zahlen.

Darauf erwiderte die Beklagte unter dem Datum vom 27.7.2010:

„... Bezüglich des Haushaltsführungsschadens können wir Ihre Berechnung nicht akzeptieren. Ihr Mandant ist nicht verheiratet und lebt im Haus seiner Eltern. Somit bestehen keine Unterhaltspflichten. Die Beeinträchtigungen fallen in die Schadengruppe der vermehrten Bedürfnisse.

*...
Wir halten eine auf die Deckung des Eigenbedarfs beschränkte Haushaltstätigkeit von fünf Wochenstunden für angemessen. Eine Beeinträchtigung von 67% ergibt dann einen monatlichen Aufwand von 14 Stunden. Bei einem Stundenlohn von 8,00 € ergibt dies einen monatlichen Betrag in Höhe von 112,00 €. Für die Monate März bis August ergibt dies einen Betrag in Höhe von 6 x 112,00 €, mithin 672,00 €, den wir heute angewiesen haben.“*

Der Kläger behauptet: Seine handwerklichen Fertigkeiten hätten es mit sich gebracht, dass der Kläger vor dem Unfall kleinere Reparaturen, Pflegearbeiten am Einfamilienhaus und im Gartenbereich durchgeführt habe. Es sei seit je her in der Familie abgesprochen gewesen, dass der Kläger den Eltern bei der Pflege und Instandhaltung der Immobilie zur Seite stehe. Zwischen den Eltern und dem Kläger habe Einvernehmen bestanden, dass dieser langfristig in der Dachgeschosswohnung wohnen werde und die Zurverfügungstellung der Dachgeschossräumlichkeiten nebst Heizung, Telefon, Strom sich als Gegenleistung dafür darstelle, dass der Kläger sich auf Anforderung durch die Eltern an den anfallenden Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Gartenarbeiten sowie Schönheitsreparaturen der Immobilie durch Einsatz seiner Arbeitskraft beteilige. Diese Absprache zwischen den Eltern und dem Kläger habe vor dem Unfallereignis gegolten und bestehe auch heute noch. So, wie sich die Verhältnisse heute darstellten, hätten sie sich auch vor dem Unfallereignis dargestellt.

Trotz seiner Behinderungen erfülle der Kläger seine Verpflichtungen aus dem Familienverhältnis, wenngleich er hierzu behinderungsbedingt einen erheblich größeren Zeitaufwand benötige. Er sei jetzt nur in der Lage, mit einem Arm tätig zu sein, Ermüdung und Erschöpfung träten früher und schneller ein als vor dem Unfallereignis.

Die Haushaltsführung in einem Ein-Personen-Haushalt eines erwerbstätigen Mannes auf der Grundlage einer gehobenen Anspruchsstufe erfordere durchschnittlich 29,9 Wochenarbeitsstunden. Auf Grund ärztlicher Begutachtungen sei von einer Beeinträchtigung seiner Fähigkeit zur Ausführung der anfallenden Arbeiten von mindestens 67 %, mithin also 20,03 Wochenarbeitsstunden auszugehen. Die fiktive Nettovergütung für die Ausfallzeit von 20,03 Wochenstunden betrage monatlich 801,38 €.

Darauf aufbauend berechnet der Kläger seine Klagforderung wie folgt:

Haushaltsführungsschaden März 2010 bis einschließlich September 2010 (7 x 801,38 €) 5.609,66 €

Zusatz

abzüglich Zahlungen der Beklagten zu 2) für die Zeit März bis August 2010 (monatlich 112,00 €) -672,00 €

Verbleibender rückständiger Haushaltsführungsschaden 4.937,66 €

Für die Zukunft verlangt der Kläger als Ersatz seines Haushaltsführungsschadens monatliche Zahlungen in Höhe von jeweils 801,38 €.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger ab Oktober 2010 eine vierteljährlich vorauszahlbare vierteljährliche Rente in Höhe von 2.404,14 EUR, jeweils im Voraus zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres bis zum 31.10.2037 (70. Lebensjahr des Klägers) zu bezahlen;
2. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger 4.937,63 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.07.2010 zu zahlen (Rückstand für die Monate März bis September 2010);
3. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.761,08 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 10 Tagen seit Zustellung (10./11.9.2010) zu zahlen;
4. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner dem Kläger nach dem 31.10.2037 (70. Lebensjahr des Klägers) einen möglichen Haushaltsführungsschaden zu ersetzen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten: Eine Beeinträchtigung des Klägers Fähigkeit zur Ausführung von Haushaltsarbeiten im Umfange von 67 % sei nicht gegeben; die Armplexuslähmung, auf welche die Beeinträchtigung allein gestützt werde, sei gegenüber dem ursprünglichen Zustand zurückgegangen. Zudem sei die prozentuale Übertragung der ärztlich festgestellten Beeinträchtigung auf eine Stundenzahl irreführend. Es müsse vielmehr konkret darauf abgestellt werden, welche Tätigkeiten in dem Haushalt des Klägers anfallen, die aufgrund seiner Beeinträchtigung nicht mehr ausgeführt werden können. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass der Kläger bei der Ausführung von Haushaltstätigkeiten keinem Zeitdruck ausgesetzt sei. Er könne sich bei diesen Dingen Zeit lassen, die Arbeitsvorgänge strecken und Pausen einlegen. Außerdem sei er gehalten, zur Schadensminderung technische Hilfsmittel in Anspruch zu

nehmen. Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass der Kläger in der Lage sei, den Großteil der anfallenden Haushaltstätigkeiten in seiner 50 m² großen Dachgeschosswohnung selbst zu erledigen. Im Übrigen bestehe auch keine rechtliche Verpflichtung des Klägers, seinen Eltern den Haushalt zu führen oder sie dabei zu unterstützen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise unzulässig (IV); soweit sie zulässig ist (I-III), ist sie nicht begründet.

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Rente für den Zeitraum März 2010 bis einschließlich September 2010 als Ersatz eines in dieser Zeit entstandenen Haushaltsführungsschadens nicht dargetan. Ein solcher Anspruch hätte sich lediglich aus § 843 Abs. 1 BGB ergeben können. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen allerdings nach dem Vortrag des Klägers nicht vor.

A. In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, dass auch die Arbeitsleistung im Haushalt Erwerbstätigkeit im Sinne der §§ 842, 843 BGB sein kann. Bei Hausarbeit ist jedoch nicht schon die Betätigung der Arbeitskraft als solche, sondern nur die für andere in Erfüllung einer gesetzlich geschuldeten Unterhaltspflicht geleistete Haushaltstätigkeit eine der Erwerbstätigkeit vergleichbare Arbeitsleistung. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil es bei den §§ 842 ff. BGB um den Ersatz von Vermögensschäden geht. Das Vermögen ist aber in der Regel nur dann betroffen, wenn durch das Unterbleiben der Hausarbeit für dritte Personen eine bestehende Unterhaltspflicht mit der Folge unerfüllt bliebe, dass die Verletzte an sich gehalten wäre, auf andere Weise ihren Beitrag zum Familienunterhalt zu leisten (OLG Nürnberg, Urteil vom 10.06.2005, Aktenzeichen 5 U 195/05). Werden Haushaltsleistungen freiwillig und ohne wechselseitige Verpflichtung erbracht, tritt kein Schaden ein. (5)

✓ Dass die Haushaltstätigkeit des Klägers aufgrund einer ihm obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Eltern erbracht wurde und wird, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Er hat lediglich behauptet, es sei „abgesprochen gewesen“ und es habe „zwischen den Eltern und dem Kläger ... Einvernehmen bestanden“, dass er sich als Gegenleistung für das kostenlose Wohnen im Dachgeschoss an den anfallenden Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Gartenarbeiten sowie Schönheitsreparaturen der Immobilie durch Einsatz seiner Arbeitskraft beteilige. Zwar kann der Fortfall der Haushaltsführungstätigkeit unter besonderen Umständen auch in Fällen, in denen die Leistungen zur Haushaltsführung lediglich aufgrund einer vertraglichen Regelung erfolgen, als ein nach Maßgabe des § 843 Abs. 1 BGB ersatzfähiger Vermögensschaden zu qualifizieren sein, insbesondere dann, wenn diese Tätigkeit als Gegenleistung zu Unterhalts- oder Versorgungsleistungen zu verstehen ist (OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.6.2006, Aktenzeichen 1 U 241/05). Erforderlich ist jedoch stets ein rechtsgeschäftlich verpflichtender (2)

Charakter der Regelung. Dass eine entsprechende Verpflichtung des Klägers gegenüber seinen Eltern besteht, haben die Beklagten bestritten, ohne dass der Kläger dazu substantiiert vorgetragen hätte. Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger anfallende Arbeiten im Haushalt freiwillig ausführt.

falsch

- B. Der Kläger hat zudem nicht dargetan, dass überhaupt ein unfallbedingter, nach Maßgabe des § 843 Abs. 1 BGB ersatzfähiger Vermögensschaden eingetreten ist. Der Erwerbsschaden wird im Zivilrecht - anders als im Sozialversicherungsrecht - nicht abstrakt nach der prozentualen Minderung der Erwerbsfähigkeit errechnet. Der Geschädigte muss vielmehr grundsätzlich konkret nachweisen, in welcher Höhe er tatsächlich einen Vermögensnachteil erlitten hat (Staudinger/Vieweg (2007), Rdz. 13 zu § 842 BGB). Zu ersetzen ist lediglich der objektiv erforderliche Kostenaufwand für die Beschäftigung einer gleichwertigen Ersatzkraft, gleichgültig, ob sie tatsächlich eingestellt worden ist oder nicht.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der Kläger alle Tätigkeiten im Haushalt, die er vor dem Unfall ausgeübt hat, auch gegenwärtig ausübt. Als unfallbedingte Folge hat der Kläger angegeben, er benötige behinderungsbedingt einen „erheblich größeren“ Zeitaufwand für die behauptete Haushaltstätigkeit, weil er nur mit einem Arm tätig sein könne, außerdem träten Ermüdung und Erschöpfung früher und schneller ein als vor dem Unfallereignis. Dieser Vortrag ist so abstrakt, dass sich daraus kein nachvollziehbares Bild ergibt, wie schwerwiegend sich die noch bestehende unfallbedingte Beeinträchtigung darstellt und in welchem Umfang eine professionelle Hilfskraft einzusetzen wäre, um diese Beeinträchtigungen ausgleichen.

unmöglich

II. Aus diesen Ausführungen folgt, dass der Kläger auch für die Zukunft eine Geldrente aus § 843 Abs. 1 BGB nicht verlangen kann.

III. Mangels Bestehens eines Anspruches kann der Kläger auch keinen Ersatz für die vorgerichtlichen Anwaltskosten, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung dieses Anspruches entstanden sind.

IV. Hinsichtlich des Feststellungsantrages, der angesichts des Zahlungsantrages Ziffer II keinen eigenen Streitwert besitzt, fehlt es an der Darlegung eines rechtlichen Interesses des Klägers daran, dass das Rechtsverhältnis zu den Beklagten durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde (§ 256 ZPO). Die Beklagten stellen ihre sich aus dem Unfallereignis ergebende Schadensersatzverpflichtung nicht in Frage, wie sich aus der Erklärung der Beklagten zu 2) vom 29.4.2004 ergibt.

*Feststellung
K =
Haushalts
für private -*

Die Entscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

~~Vollmer~~



Ausgefertigt:
Kiel, 23. Mai 2011

M. H.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

- Mit Empfangsbekanntnis -

Ernst / Richter

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten :
Montag bis Freitag 9.00 - 12.30
Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

10/00100 AKN

Ansprechpartner:

Gepr. Rechtsfachwirtin Frau A. Köhler-Neumann

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 17.08.2011

Berufungsbegründungsschrift

In dem Rechtsstreit

des **[REDACTED]**

- Kläger und Berufungskläger -;

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt

g e g e n

1. **[REDACTED]**
2. **[REDACTED]** Versicherung Brandgild von 1911 Versicherungsverein G., vertreten durch den Vorstand, diese wiederum vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden **[REDACTED]**

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte **[REDACTED]**

Aktenzeichen: **[REDACTED]**

Seite 1 von 14

Sparkasse
Südholstein
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 510 30)
IBAN:
DE11 2305 1030 0085 0091 41
BIC:
NOLADE21SHO

Vereins- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 500
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BLZ 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

wird Bezug genommen auf die Berufungsschrift des Unterzeichners vom 20.06.2011 und beantragt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ab Oktober 2010 eine vierteljährlich vorauszahlbare vierteljährliche Rente in Höhe von 2.404,14 EUR, jeweils im Voraus zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres bis zum 31.10.2037 (70. Lebensjahr des Klägers) zu bezahlen;
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an den Kläger 4.937,63 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.07.2010 zu zahlen (Rückstand für die Monat März bis September 2010)
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.761,08 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 10 Tagen seit Zustellung (10.11.09.2010) zu zahlen;
4. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger nach dem 31.10.2037 (70. Lebensjahr des Klägers) einen möglichen Haushalts-führungsschaden zu ersetzen.
5. Den Rechtsstreit an das LG Kiel zurückzuverweisen.

Hilfsweise wird beantragt,

die Revision zuzulassen.

Zur Berufungsbegründung wird ausgeführt:

1. Das LG hat zu Unrecht die Klage teilweise als unzulässig (Antrag Ziffer 4.) und soweit es die Anträge Ziffer 1. bis 3. betrifft, als unbegründet zurückgewiesen.

Der Kläger wendet sich somit gegen die landgerichtliche Entscheidung im Ganzen.

2. Das landgerichtliche Urteil ist rechtsfehlerhaft und beruht des Weiteren auch auf einer nicht ausreichenden Sachverhaltsermittlung.

Die Entscheidung entspricht nicht der Rechtslage.

3. Das LG vertritt die Auffassung, dass der Kläger einen Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Rente für den Zeitraum März 2010 bis einschließlich September 2010 als Ersatz eines in dieser Zeit entstandenen Haushaltsführungsschadens nicht dargetan habe.

Die Voraussetzungen des § 843 I BGB lägen nach dem Vortrag des Klägers nicht vor.

Nach der „Rechtsprechung“ sei zwar anerkannt, dass auch die Arbeitsleistung im Haushalt Erwerbstätigkeit i. S. der §§ 842, 843 BGB sein könne, bei Hausarbeit sei jedoch nicht schon die Betätigung der Arbeitskraft als solche, sondern nur die für andere in Erfüllung einer gesetzlich geschuldeten Unterhaltspflicht geleistete Haushaltstätigkeit eine der Erwerbstätigkeit vergleichbare Arbeitsleistung.

Diese Einschränkung folge aus den §§ 842 ff. BGB; das Vermögen sei i. d. R. nur betroffen, wenn durch das Unterbleiben der Hausarbeit für dritte Personen eine bestehende Unterhaltspflicht mit der Folge unerfüllt bliebe, dass der Verletzte an sich gehalten wäre, auf andere Weise seinen Beitrag zum Familienunterhalt zu leisten.

Soweit Haushaltsleistungen freiwillig und ohne wechselseitige Verpflichtung erbracht würden, trete, so das LG, kein Schaden ein.

Es verweist dabei auf die Entscheidung des OLG Nürnberg, Urt. v. 10.06.2005 - 5 U 195/05 - NZV 2006, S. 209 ff. Das Urteil ist für das Gericht als Anlage beigelegt.

Bei genauerer Betrachtung der Entscheidungsgründe wird sofort deutlich, dass das LG nur unvollständig sich den Ausführungen des OLG Nürnberg angeschlossen hat und dabei grundlegende Ansätze des OLG schlicht unberücksichtigt ließ.

So heißt es in den Urteilsgründen des OLG:

„1. Die Rechtsprechung hat zwar anerkannt, dass auch die Arbeitsleistung im Haushalt Erwerbstätigkeit i. S. der §§ 843 f. BGB sein kann. Der BGH hat aber bereits in seinem Urteil vom 25.09.1973, NJW 1974, 41 ausgeführt, dass bei der Hausarbeit „nicht schon die Betätigung der Arbeitskraft als solche, sondern nur die für andere in Erfüllung einer gesetzlich geschuldeten Unterhaltsverpflichtung geleistete Haushaltstätigkeit eine der Erwerbstätigkeit (d. h. dem auf Erzielung von Gewinn zur Deckung des Lebensbedarfs gerichteten Arbeitseinsatz) vergleichbare, wirtschaftlich ins Gewicht fallende Arbeitsleistung“ darstelle.

Diese Einschränkung ist erforderlich, weil es bei den §§ 842 f. BGB um den Ersatz von Vermögensschäden geht. Das Vermögen kann aber nur dann betroffen sein, wenn durch das Unterbleiben der Hausarbeit für dritte Personen eine bestehende Unterhaltspflicht mit der Folge unerfüllt bliebe, dass die Verletzte an sich gehalten wäre, auf andere Weise ihren Beitrag zum Familienunterhalt zu leisten (so OLG Nürnberg, w. o.)“.

Weiter heißt es dann – dies ist seitens des Gerichts unerwähnt geblieben -:

„Kann die fragliche Hausarbeit dagegen nach Belieben geleistet oder unterlassen werden, so berührt eine Verletzung, die ihre Erbringung unmöglich macht, die Vermögenssphäre nicht. Es verhält sich in solchen Fällen ähnlich wie bei sonstigen Betätigungen, wie etwa der Mitwirkung in einem Chor oder einer Amateurfußballmannschaft“ (OLG Nürnberg, w. o.)

Gerade diese letzten präzisierenden Ausführungen des OLG Nürnberg verdeutlichen in Schärfe, dass im hier zu entscheidenden Fall des Klägers keinesfalls ein Sachverhalt vorliegt, der mit Sachverhalten übereinstimmt, die offensichtlich das OLG Nürnberg vor Augen hatte. Gerade durch die beispielhafte Verweisung auf eine „Mitwirkung in einem Chor“ oder „einer Amateurfußballmannschaft“ wird der vom OLG angelegte „Maßstab“ nachhaltig verdeutlicht.

Ohne Zweifel jedoch hatte das OLG Nürnberg nicht mit einem Sachverhalt zu tun, der hier zur Entscheidung steht.

Im Verfahren des OLG Nürnberg ging es um die Vereitelung oder Beeinträchtigung der Haushaltsführung in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, also nicht um ein auf „lange Zeit angelegtes Verhältnis zwischen den Eltern und ihrem erwachsenen Sohn“.

Hiermit hat sich das LG nicht einmal auseinandergesetzt, obwohl der Kläger mit Schriftsatz vom 17.03.2011 auch zur Rechtslage vorgetragen hat (Bl. 100 d. A.).

So wies der Kläger daraufhin, dass in rechtlicher Hinsicht er mit seinen Eltern eine Wirtschaftsgemeinschaft darstelle, also keinesfalls i. S. der Entscheidung des OLG Nürnberg Haushaltsleistungen freiwillig und ohne wechselseitige Verpflichtung erbracht würden.

Weiter wies der Kläger daraufhin, dass es keinesfalls darauf ankomme, ob und welche persönlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern dieser Wirtschaftsgemeinschaft bestehen und ob sie aus zwei oder mehr Personen besteht.

Mitglieder einer Wirtschaftsgemeinschaft können zum Beispiel auch Angehörige (z. B. Mutter und erwachsener Sohn oder mehrere Geschwister) sein.

Das OLG Düsseldorf hat die Haushaltsführung der Mutter für den erwachsenen Sohn bei der Errechnung der Schadensrente berücksichtigt (OLG Düsseldorf, VersR 92, 14 (18)).

Auf eine gesetzliche Unterhaltspflicht kommt es eben nicht an.

Das LG nimmt, wie es weiter ausführt, an, dass der Kläger anfallende Arbeiten im Haushalt freiwillig ausgeführt hat, weil, so das LG, nicht seitens des Klägers substantiiert eine rechtsgeschäftlich verpflichtende Regelung – zwischen Sohn und Eltern – vorgetragen sei. Dem ist zu widersprechen.

Grundlegend weist der Kläger zunächst daraufhin, dass die Beklagten einen Haushaltsführungsschaden des Klägers dem Grunde nach außergerichtlich mit Schreiben vom 27.07.2010 (Bl. 54 R) nicht bestritten haben und auch mit der Klageerwiderung (Bl. 64 d. A.) nicht bestreiten. Die Beklagten haben ausschließlich die Höhe bestritten. Hierauf wird im Nachfolgenden noch weiter einzugehen sein.

Auch die Beklagten haben das Verhältnis des Klägers zu seinen Eltern als Wirtschaftsgemeinschaft i. S. der Rechtsprechung eingeordnet und sind von einer offensichtlich rechtsgeschäftlichen Vereinbarung der Eltern mit ihrem Sohn – dem Kläger – ausgegangen.

Hierzu hat der Kläger auch substantiiert vorgetragen.

Den Entscheidungsgründen des LG ist auch nicht zu entnehmen, welchen weitergehenden Vortrag es für erforderlich erachtet, ohne dabei das Maß der Substantiierungspflicht zu überspannen.

Mit SS vom 17.03.2011 hat der Kläger konkret zu den Absprachen zwischen Kläger und seinen Eltern vorgetragen (Bl. 98 f. d. A.). Der Kläger hat seinen Sachvortrag auch unter Beweis gestellt und sich auf das Zeugnis seiner Eltern berufen (Bl. 98 ff. d. A.).

Erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 06.04.2011 haben die Beklagten bestritten, dass zwischen dem Kläger und seinen Eltern eine vertraglich verbindliche Vereinbarung, bezogen auf die Verrichtung bestimmter Tätigkeiten, getroffen worden ist (Bl. 103 d. A.).

Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 06.04.2011 war der Kläger persönlich erschienen. (Bl. 102 d. A.).

Im Lichte der Senatsentscheidung vom 20.12.2007 - 7 U 45/07 - OLG Schleswig war das LG nach den Umständen des Falles geradezu verpflichtet, den Kläger persönlich zur Aufklärung des Sachverhalts gem. § 141 ZPO anzuhören, stattdessen bekundete das LG schlicht sein Mitgefühl mit den erheblichen, unfallbedingten Verletzungen des Klägers.

Als offenbaren Verstoß gegen den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör ist es anzusehen, dass das LG den Beweisanträgen des Klägers zu einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung zwischen ihm und seinen Eltern nicht nachgegangen ist (Bl. 99 unten d. A.).

Mit SS vom 17.03.2011 (Bl. 101, 3. Absatz von oben d. A.) hat der Kläger vortragen lassen, dass er mit seinen Eltern ein auf Dauer angelegtes rechtsverbindliches Vertragsverhältnis begründet habe und die Leistungen der Eltern darin bestanden, ihrem Sohn die Wohnräume nebst Heizung, Telefon und Strom zur Verfügung zu stellen, im Gegenzuge sich der Kläger verpflichtet hatte, seine Arbeitskraft für Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten etc. zur Verfügung zu stellen.

Der Kläger hat auch mit vorbezeichnetem SS diese Vereinbarung zwischen ihm und seinen Eltern in einen zeitlichen Kontext seines Lebens und gleichfalls unter Beweis gestellt. Diesem Vorbringen ist das LG nicht nachgegangen.

Der Kläger hat ebenso vorgetragen und unter Beweis gestellt (Bl. 100 oben d. A.), dass die zwischen ihm und seinen Eltern getroffene Absprache sowohl vor dem Unfallereignis bestand, als auch fortbestand und andauernd fortbesteht.
Auch diesem Sachvortrag ist das LG nicht nachgegangen.

4. Nach Auffassung des LG hat der Kläger zudem nicht dargetan, dass überhaupt ein unfallbedingter, nach Maßgabe des § 843 BGB ersatzfähiger Vermögensschaden eingetreten sei.

So habe der Kläger grundsätzlich konkret nachzuweisen, in welcher Höhe er tatsächlich einen Vermögensnachteil erlitten habe; hierbei verweist das LG auf Staudinger /Vieweg 2007, Rdnr. 13 zu § 842 BGB.

Dabei sei lediglich der objektiv erforderliche Kostenaufwand für die Beschäftigung einer gleichwertigen Ersatzkraft, gleichgültig, ob sie tatsächlich angestellt worden ist oder nicht, zu ersetzen.

Weiter führt das LG aus:

„Der Vortrag des Klägers sei so abstrakt, dass sich daraus kein nachvollziehbares Bild ergebe, wie schwerwiegend sich die noch bestehende unfallbedingte Beeinträchtigung des Klägers darstelle und in welchem Umfange eine professionelle Hilfskraft einzusetzen sei, um diese Beeinträchtigung auszugleichen.

Es sei unstreitig, dass der Kläger alle Tätigkeiten im Haushalt, die er vor dem Unfall ausgeübt habe, auch gegenwärtig ausübe.

Als unfallbedingte Folge habe er angegeben, er benötige behinderungsbedingt einen „erheblich größeren „Zeitaufwand für die behauptete Haushaltstätigkeit, weil er nur mit einem Arm tätig sein könne, außerdem trete eine Ermüdung und Erschöpfung früher und schneller als vor dem Unfallereignis ein“.

Dieser Auffassung des LG ist entgegenzutreten; der Kläger hat sehrwohl konkret und ein nachvollziehbares Bild der schwerwiegenden bestehenden unfallbedingten Beeinträchtigung dargelegt und unter Beweis gestellt.

Zunächst hatte der Kläger dem LG die Farbfotos Nr. 1-10 (Anlage K5, Bl. 28ff. d. A.) vorgelegt, die die unfallbedingten Verletzungsfolgen veranschaulichen.

Der Kläger überreichte das nur ca. 3 Jahre nach dem Unfallereignis erstellte neurologisch-
psychiatrische Gutachten des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses [REDACTED]
vom 29.11.2004 (Bl. 17 ff. d. A.).

Das vorbezeichnete Gutachten dokumentiert die „Vorgeschichte“ (Bl. 17 Rückseite d. A.).
Es heißt dort wörtlich:

Zur Vorgeschichte:

Nach den uns vorliegenden Unterlagen erlitt der Proband bei dem Un-
fallereignis vom 28.07.01 als Fahrradfahrer ein Polytrauma, die
Erstversorgung erfolgte in der Universität Kiel. Dort wurden folgen-
de Diagnosen gestellt:
„Drittgradig offene Unterschenkelmehretagentrümmerfraktur rechts,
Armplexusausriss links (Wurzel C5/C6/C7),
vordere Beckenringfraktur links,
Dornfortsatzfraktur HWK7 und BWK1 und 6, Querfortsatzfrakturen BWK6
und 8,
stabile Kompressionsfrakturen BWK7 und 9,
Milzruptur,
schweres Thoraxtrauma mit Frakturen der 2. - 4. und der 7. - 9.
Rippe links,
Pneumothorax beidseits,
Schädelhirntrauma 2. Grades mit kleinen rechts frontalen Einblutun-
gen sowie Subarachnoidalblutung im Bereich der Cisterna magna,
Defektwunde linker proximaler Unterarm,
Grundgliedschaftfraktur rechter Daumen,
subcapitale MHK2-Fraktur rechts,
Risswunde rechter Oberarm,
Kinnplatzwunde,
Hämatomlappenentnahmestelle“.

Der Proband war vor dem Unfall Maschinenschlosser und ist jetzt als Arbeitsvorbereiter (Refasachbearbeiter) im alten Betrieb tätig.

Zum gesundheitlichen Zustand des Klägers hält das Berufsgenossenschaftliche Unfallkrankenhaus Hamburg im Gutachten vom 29.11.2004 (Bl. 21 d. A.) hält als Fakten u. a. fest:

„Bei dem Unfallereignis vom 28.07.2001 erlitt der Kläger als Fahrradfahrer ein Polytrauma. Aus neuropsychiatrischer Sicht ist relevant, dass er ein substanzielles Schädelhirntrauma erlitt, die Dauer der posttraumatischen Bewusstseinsstörung ist nicht bekannt. ...

Außerdem erlitt der Kläger bei dem Unfallereignis eine komplizierte Unterschenkeltrümmerfraktur rechts, die wiederholt operativ behandelt werden musste, wegen eines großen Weichteildefekts auf der ventralen Seite des rechten Unterschenkels war die Deckung mit einem Muskellappen aus dem Latissimus dorsi erforderlich.

Jetzt wurde eine Gefühlsstörung im autonomen Versorgungsgebiet des Nervus peroneus profundus rechts angegeben und es fand sich eine leichte Schwäche der Zehenheber im Sinne des Paresegrades IV.

Die gravierendsten Unfallfolgen betreffen die linke obere Extremität. Hier ist es zu einer ausgedehnten Schädigung des linken Armplexus und einem Ausriss der Nervenwurzeln C5, C6 und V7 gekommen. Über ein Transplantat aus dem Nervus suralis beidseits wurde die Nervenwurzel C5 an den Nervus musculocutaneus und die Nervenwurzel C6 an den Nervus medianus links adaptiert. Die Nervenwurzel C7 konnte intraoperativ nicht aufgefunden werden.

... .. die linke obere Extremität kann funktionell nicht eingesetzt werden und im Hinblick auf die lange zeitliche Latenz zum schädigenden Ereignis ist dies auch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

... Bei der Beurteilung der konkreten Beeinträchtigung im häuslichen Bereich ist festzustellen, dass der Kläger erwerbstätig ist und ein 1-Personen-Haushalt führt, daraus ergibt sich nach dem „Münchener Modell“ eine Stundenzahl von 21,7 pro Woche. Die konkrete Behinderung im Hinblick auf die Haushaltsführung ist bei einer Armplexuslähmung auf 67 Prozent einzuschätzen“

(Bl. 21 R. d. A.).

Gem. Internistischem Gutachten des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses [REDACTED] vom 23.11.2004 (Bl. 23 ff. d. A.) bestätigt der Gutachter an Beschwerden des Klägers, die auf das Unfallereignis zurückgeführt werden, u. a.

- eine Lähmung des linken Armes, der nur im Schultergelenk eingeschränkt bewegt werden kann,
- eine bewegungseingeschränkte HWS,
- eine Bewegungseinschränkung im rechten OSG- und Fußbereich,
- des Weiteren, dass bei bestimmten Zwangshaltungen Nacken- und Kopfschmerzen auftreten.

Des Weiteren bestehe eine Infektneigung der oberen Luftwege (Bl. 24 ff. d. A.).

Die Beklagte zu 2. forderte eine weitere gutachterliche Stellungnahme zum Gesundheitszustand des Klägers nach dem Unfallereignis vom 28.07.2001 bei dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein an.

Von dort wurde unter dem 20.04.2010 (Bl. 40 ff. d. A.) ein ärztlicher Bericht erstattet, in dem als Diagnose bestätigt wird:

„Zustand nach Polytrauma vom 28.01.2001, u. a. mit drittgradig offener Unterschenkeltrümmerfraktur rechts. Armplexusparese links (Bl. 41 Mitte d. A.)

Das Gutachten attestiert einen Dauerschaden, der abschließend beurteilt werden kann.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Als aktueller Befund wird attestiert:

„Es zeigte sich in Projektion auf den linken Arm eine leichte motorische Aktivität an der Sehne des Flexor pollicis longus. Bei Beugung und Pronation im Ellenbogengelenk diskrete Innervation des M. pronator teres, M. pronator brachialis und biceps brachii. Der plastisch-chirurgisch versorgte Hautweichteildefekt ist stabil versorgt. Vitale Lappenplastik.(Bl. 41 R. d. A.).

Ausdrücklich wird unter Ziffer 9.2. des Berichts die konkrete Behinderung im Hinblick auf die Haushaltsführung bei einer Armplexuslähmung auf 67 % eingeschätzt, der Grad der Behinderung beträgt 80 %.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Die Beklagte zu 2. forderte unter dem 10.05.2010 von dem Facharzt für Neurologie [REDACTED] Kiel einen weiteren Arztbericht an (Bl. 43 d. A.).

In diesem wird dem Kläger, bezogen auf seinen erlernten Handwerksberuf als Maschinenschlosser, (Bl. 18 R. d. A.) eine 100 %ige MdE attestiert (Bl. 43 d. A.).

Entgegen der Auffassung des LG ergibt dieser Sachvortrag keinesfalls lediglich ein abstraktes Bild der unfallbedingten Beeinträchtigungen auf Seiten des Klägers; der Sachvortrag gibt stattdessen unmissverständlich und in aller Deutlichkeit die andauernden unfallbedingten Beeinträchtigungen des Klägers wieder.

Auch in diesem Zusammenhang ist dem LG entgegenzuhalten, dass es im Verhandlungstermin vom 06.04.2011 durch Anhörung des Klägers persönlich die Möglichkeit besaß, sich einen Eindruck von den verbliebenden Verletzungen zu verschaffen.

Hierzu war das LG auch verpflichtet, da gerade durch eine „Vorführung“, also quasi durch eine Inaugenscheinnahme der körperlichen Verhältnisse des Klägers das gravierende Maß der Beeinträchtigung auch für das LG deutlich geworden wäre.

Die Auffassung des LG, es sei unstrittig, dass der Kläger alle Tätigkeiten im Haushalt, die er vor dem Unfall ausgeübt habe, auch gegenwärtig ausübe, umreißt den Sachvortrag des Klägers entscheidend zu kurz und ist in der Sache unzutreffend.

Soweit seitens des Klägers vermutet wird, dass das LG die zur Verfügung gestellten ärztlichen Gutachten etc. nicht zur Kenntnis genommen hat, war es verpflichtet, hierauf *konkret* (BGH, NJW 1999, 2123 ff.), *verständlich* (BGH, NJW 2002, 3317) sowie *unmissverständlich* (BGH, NJW 2008, 2036 f.; OLG Schleswig, MDR 2005, 889 f;) hinzuweisen. Dies ist nicht geschehen. Das Gericht genügt seiner Pflicht nach den §§ 839 I, 278 III ZPO nur, wenn es dem Kläger auf den fehlenden Sachvortrag, der von seinem materiell-rechtlichem Gesichtspunkt aus gesehen, entscheidungserheblich ist, unmissverständlich hinweist und ihm die Möglichkeit eröffnet, seinen Sachvortrag sachdienlich zu ergänzen (BGH, MDR 2002, 1139). Dabei seien allgemeine und pauschale Hinweise gerade nicht ausreichend (BGH, NJW 1999, 1264).

Der Kläger hatte ausdrücklich in seiner Klageschrift (Bl. 5 Mitte d. A.) um einen richterlichen Hinweis gebeten, sofern das LG die Bezugnahme auf die medizinischen Gutachten als unzulässig ansieht und ausdrücklich schriftsätzlichen Sachvortrag verlangt. Einen solchen Hinweis hat das LG zu keiner Zeit gegeben.

Beweis: dienstliche Äußerung des [REDACTED]

Bei sachgerechter Würdigung des klägerischen Sachvortrages insgesamt kann, entgegen der Auffassung des LG, kein Zweifel bestehen, dass dem Kläger durch die Minderung seiner Fähigkeit zur Haushaltsführung, bedingt durch seine schwerwiegenden Verletzungen, ein Schaden entstanden ist.

Diesen Schaden kann der Kläger ersetzt verlangen, da eine Behinderung in der Haushaltsführung ausgleichsfähig ist.

Auszugleichen ist der für die betroffene Person entstehende Mehrbedarf. Der Kläger kann den Mehrbedarf zum einen durch die Einstellung einer Hilfskraft abdecken. Zum anderen kann der Kläger, der einen 1-Personen-Haushalt führt, den Mehrbedarf durch erhöhten Einsatz kompensieren.

Dieser erhöhte Einsatz kommt grundsätzlich dem Schädiger nicht zu Gute. Der Kläger kann grundsätzlich die fiktiven Kosten einer adäquaten Hilfskraft in Ansatz bringen. Der Mehrbedarf ist nach der konkreten Lebenssituation des Klägers im Unfallzeitpunkt zu ermitteln.

Der Kläger lebte, wie vorgetragen, zum Unfallzeitpunkt in einem 1-Personen-Haushalt, jedoch eingebunden in eine Wirtschaftsgemeinschaft mit seinen Eltern (siehe hierzu OLG Rostock, Urt. v. 14.06.2002 – 8 U 79/00 – m. w. N als **Anlage für das Gericht beigefügt**).

Die konkrete Berechnung des Haushaltshilfeschadens kann nach der vom Kläger gewählten Methode von Schulz-Bork /Hofmann erfolgen, so das OLG Rostock in vorbezeichneter Entscheidung und unter Hinweis stellvertretend auf OLG Düsseldorf, DAR 1988, 24, 25.

5. Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner dem Kläger nach dem 31.10.2037 (70. Lebensjahr des Klägers) einen möglichen Haushaltsführungsschaden zu ersetzen.

Das LG vertritt die Auffassung, der Antrag sei unzulässig, da die Beklagten ihre sich aus dem Unfallereignis ergebende Schadenersatzverpflichtung gem. Erklärung vom 29.04.2004 nicht in Frage stellten.

Diese Rechtsauffassung des LG ist unzutreffend.

Zwar hat die Beklagte zu 2. mit Schreiben vom 29.04.2004 (Bl. 16 d. A.) erklärt:

„... Wir beziehen uns auf das geführte Telefongespräch und ergänzen unsere Verpflichtungserklärung aus dem Schreiben vom 27.01.2004 hinsichtlich des zukünftigen materiellen und immateriellen Schadens dahingehend, dass diese Erklärung die Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils hat“.

Diese Erklärung umfasst gerade nicht die vom Kläger nunmehr begehrte Feststellung, entsprechend Ziffer 4. der Klageanträge.

Dabei geht es dem Kläger nicht um die von Beklagtenseite außergerichtlich abgegebene Erklärung, sondern gerade um Feststellung dahingehend, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger auch einen Haushaltsführungsschaden nach dem 31.10.2037 (70. Lebensjahr) zu ersetzen.

Ein rechtliches Interesse des Klägers dahingehend ist zu bejahen, wenn absehbar ist, dass die Unsicherheit der Entscheidungsgrundlage eines Leistungsurteils eine spätere Abänderung der Klage notwendig machen kann.

Eine Feststellungsklage, wie von Klägerseite begehrt, kommt namentlich dann in Betracht, wenn die im Klagezeitpunkt vorliegenden Tatsachen keine hinreichende Grundlage für die Zuerkennung einer betragsmäßig und zeitlich bestimmten Rente bietet (so OLG Rostock, w. o.).

So liegt der Fall des Klägers.

Ab dem 70. Lebensjahr ist es durchaus möglich, dass altersbedingt ein Mehrbedarf des Klägers eintritt, dies folgt bereits aus den ärztlichen Attesten, wonach der Kläger einen schwerwiegenden Dauerschaden erlitten hat und auch über das 70. Lebensjahr hinaus in der Haushaltsführung hierdurch bedingt beeinträchtigt ist.

Beweis: Sachverständigengutachten.

6. Nach Auffassung des Klägers ist der Rechtsstreit an das LG Kiel zurückzuverweisen. Von der Zurückverweisung kann auch nicht abgesehen werden, da eine eigene Entscheidung des Berufungsgerichts nicht sachdienlich erscheint; es bedarf noch bis zur Entscheidungsreife des Rechtsstreits einer erstmaligen und aufwendigen Beweisaufnahme.

7. Der Berufungskläger nimmt im Übrigen Bezug auf seinen gesamten erstinstanzlichen Vortrag nebst Beweisangeboten.

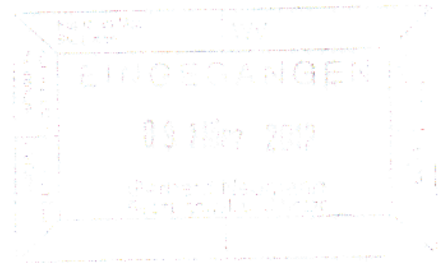
Eine Beglaubigte und zwei einfache Abschriften sind beigefügt.

Für den Berufungskläger:

Neumann

- Rechtsanwalt -

gez. Neumann



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

~~_____~~
~~_____~~, Holsteinring 50, 24629 Kisdorf,

- Kläger und Berufungskläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, Markt 9, 23812
Wahlstedt (10/00100 III AKN) -

gegen

- 1.) ~~_____~~;
- 2.) ~~_____~~,
Itzehoeer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G.,
vertreten durch den Vorstand, ~~_____~~,
~~_____~~, Itzehoeer Platz, 25521 Itzehoe,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

- Prozessbevollmächtigte zu 1.) und 2.): Rechtsanwälte ~~_____~~,
~~_____~~,
~~_____~~, 24103 Kiel (1736/10PR10-DA) -

wegen Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO

hat der 7. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ~~Meiner~~, den Richter am Oberlandesgericht Dresenkamp und den Richter am Oberlandesgericht ~~Sauer~~ am 1. März 2012 beschlossen:

Zwischen den Parteien ist nach § 278 Abs. 6 Satz 1 ZPO aufgrund des Vergleichsvorschlages des Senates vom 9. Februar 2012 und der Annahmeerklärungen der Parteien vom 9. Februar 2012/27. Februar 2012 folgender Vergleich zustande gekommen:

Die Beklagte verpflichtet sich, zur Erledigung des Rechtsstreits und zur Abfindung jeglicher Ansprüche des Klägers auf Ersatz eines Haushaltsführungsschadens einen einmaligen Betrag von 72.000,00 € (darin sind 7.000,00 € Rückstände enthalten) an den Kläger zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

~~_____~~

~~_____~~

~~_____~~